

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 273/71

BESCHLUSS

in der Entschuldigungsanfrage

Frayda S [REDACTED],

• Av. J [REDACTED], M [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G E G E N

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Pacha und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Januar 1971 wird zugelassen.

G r ü n d e

Die Klägerin beansprucht als Witwe Entschädigung für Schaden an Leben. Der erste Ehemann kam im Januar 1943 in Konzentrationslager ums Leben. Im November 1953 heiratete die Klägerin wieder. Der zweite Ehemann verstarb im November 1967.

Die Entschädigungsbehörde setzte 1960 durch unanfechtbaren Bescheid nach §§ 160, 163 BGG 11.600 DM Kapitalentschädigung und - bis zur Wiederverheiratung - monatlich 200 DM Rente fest. Nach dem Tod des zweiten Ehemannes verlangte die Klägerin mit der Behauptung, dieser habe seinen letzten Wohnsitz vor seiner Auswanderung im Reichsgebiet gehabt, die Fortzahlung der Witwenrente (§§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c, 23 Satz 2 BGG). Sie ist der Auffassung, hierbei handle es sich um einen neuen Anspruch. Die Entschädigungsbehörde und die Vorinstanzen haben eine Bindung an den früheren Bescheid über die Festsetzung eines Anspruchs

- 3 -

nach §§ 160, 163 EHG angenommen und deshalb ein Recht der Klägerin aus § 23 Satz 2 EHG auf Fortzahlung der Rente verneint.

Es ist über die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen der Anspruch aus § 23 Satz 2 EHG geltend gemacht werden kann (§ 249 Abs. 2 Nr. 1 EHG).

Mai

Heckel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)